

## **Vorab per E-Mail**

Direktion Justiz und Inneres  
z.H. Pia Von Wartburg  
Kaspar-Escher-Haus  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Zürich, 10. November 2010

## **Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Harmonisierung der Strafrahmen)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf oben erwähnte Thematik, zu welcher die Demokratischen Juristinnen und Juristen, Sektion Zürich (DJZ), zu der Vernehmlassung eingeladen wurden, wofür sich die DJZ bedanken. Innert Frist nehmen wir zu diesen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Überlegungen**

Dieser Entwurf schlägt bei zahlreichen Strafnormen schärfere Strafrahmen, bzw. verschärfte Minima vor. Begründet wird dies mit einem Missverhältnis, das korrigiert werden müsse oder zumindest auf ein absolutes Minimum beschränkt werden müsse. Dieses Missverhältnis begründet der Vorentwurf vorab mit dem Rechtsgüterschutz. Der Wert des jeweiligen geschützten Rechtsgutes müsse mit den Strafrahmen korrelieren, ansonsten würde das Strafrecht an Glaubwürdigkeit und somit auch an präventiver Wirkungskraft einbüßen. Diese Argumentation ist reine Spekulation. Der Entwurf räumt aber gleichzeitig ein, dass nicht so sehr die Härte der angedrohten Sanktionen, sondern die Verfolgungswahrscheinlichkeit potentielle Täter und Täterinnen abschrecke. Daraus

erhellte, dass bereits die Begründung des Vorentwurfs widersprüchlich ist. Dies erstaunt nicht. Denn der nun seit Jahren von gewissen politischen Kreisen eröffnete und von den Medien teilweise unnötig befeuerte Diskurs über die „gerechte Strafe“ wird fast ausnahmslos populistisch geführt. Dieser Entwurf ist mehrheitlich das Resultat dieses Diskurses und hat mit sachlichen Argumenten und mit der Praxis wenig bis gar nichts zu tun. Das politische Argumentarium ist immer dieselbe: Eine härtere Bestrafung im Einzelfall, bzw. die durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zu einer härteren Bestrafung, führten zu einer sichereren Gesellschaft und „das Volk“ wolle eine härtere Bestrafung und darum müsse man härter bestrafen. Die Gerichte daselbst – führen viele Politiker und Politikerinnen weiter aus - würden eine Kuscheljustiz betreiben und mit ihrer Praxis die Glaubwürdigkeit der Strafjustiz untergraben. Die kriminologische Forschung dagegen zeigt ein anderes Bild. Im Einzelnen wie folgt:

- Rigidere Bestrafung oder die Erhöhung von abstrakten Strafdrohungen ist keine Garantie für eine sicherere Gesellschaft. Die dahinter stehende Abschreckungstheorie muss als gescheitert betrachtet werden. Entscheidend ist jedoch die Verfolgungsideologie, das heisst, dass der Täter oder Täterin mit einer Strafverfolgung und Bestrafung rechnen muss.
- Juristische Laien sind, sobald man ihnen konkrete Fälle vorlegt, weniger streng in der Bestrafung der Täter oder Täterinnen als Strafrichter (vgl. Studie von Prof. Kuhn, Universität Lausanne, welche dies belegt). Mit anderen Worten will der einzelne Bürger keine strengeren Strafen im konkreten Fall. Anzuführen bleibt, dass Menschen mit einem geringen Bildungsstand, fehlender politischer Meinungsbildung, die aus einfachen sozialen Verhältnissen stammen, ein besonderes, erhöhtes Strafbedürfnis haben.
- Härtere Bestrafung hat keinen messbaren Einfluss auf die Rückfallquote.

Anzuführen bleibt noch, dass man dem Ansehen der Gerichte mit dem Vorwurf, sie betrieben eine Kuscheljustiz, schade. Dies ist eine Form der Destabilisierung staatli-

cher Institutionen, die in dieser pauschalen Form nicht länger hingenommen werden kann. Die Politik macht einen grundlegenden Fehler, wenn sie das gesamte, pragmatisch austarierte schweizerische Strafrecht anhand von Extremfällen und Intensivtätern durch punktuelle Änderungen über den Haufen wirft und dabei den Gerichten haltlose Vorwürfe macht.

Zusammenfassend sieht sich das Strafrecht mit populistischen Schlagworten konfrontiert. Enttäuschend ist nun, dass offenbar der Bundesrat auf diese populistischen Forderungen eingeht und diesen Gesetzesentwurf verfasst hat. Das ist abzulehnen. Die DJZ sind daher gegen sämtliche Vorschläge in diesem Vorentwurf, die eine Verschärfung des geltenden Strafrechts vorsehen.

## 2. Punktuell zu ausgewählten Änderungsvorschlägen

### **Verhältnis zur bereits laufenden Vernehmlassung des Allgemeinen Teils des StGBs:**

Offen ist zurzeit, was mit dem allgemeinen Teil passiert. Dabei geht es u.a. um die Abschaffung der teilbedingten Strafe, der Abschaffung der bedingten Geldstrafe, bzw. um die „Wiederauferstehung“ der kurzen Freiheitsstrafen. Solange dies nicht geklärt ist, macht eine Anpassung der Strafraumen und Strafarten im besonderen Teil keinen Sinn. Insbesondere die Vorschläge in den Artikeln 139, 140, 144 bis 148 StGB sehen eine Streichung der minimalen Geldstrafe als alternative Sanktion vor und ersetzen die Geldstrafe durch eine minimale Freiheitsstrafe. Dies ist aus den oben unter Ziff. 1 erwähnten Gründen abzulehnen. Offenbar geht es darum, das Ermessen des Strafgerichts einzuschränken. Ein Strafgericht ist nun aber auf Ermessensspielräume zwingend angewiesen, da es sich bei unserem Strafrecht nach wie vor um ein Verschuldensstrafrecht und nicht um ein Erfolgsstrafrecht handelt.

### **Heraufsetzung des Strafrahmens bei der fahrlässigen Tötung:**

Diese Änderung zielt klar auf eine Tätergruppe, diejenige der Raser. Soweit man der Ansicht ist, dass man die Raser aus einem reinen Vergeltungsbedürfnis heraus härter bestrafen sollte, erscheint die Heraufsetzung auf fünf Jahre eine legitime politische Forderung. Gleichzeitig muss aber festgehalten sein, dass damit kein effektiver Beitrag zu einer erhöhten Verkehrssicherheit geleistet wird. Das Strafrecht kann dieses Problem nicht lösen. Befremdend mutet nun aber die Begründung an, mit dieser Lösung könne man die Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung des Eventualvorsatzes vermeiden. Damit wird die eigentlich klare Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit vom Verschuldensgehalt her verwischt. Das ist abzulehnen. Die jetzige Lösung hat sich seit Einführung des Strafgesetzbuches bewährt und soll daher beibehalten werden.

### **Abschaffung von „kann“-Vorschriften:**

Um dem Verschulden eines Täters gerecht zu werden, räumt das Gesetz den Strafgerichten Ermessen ein. „Kann“-Vorschriften geben dem Gericht Spielräume. Die DJZ sind daher gegen die Streichung der diversen „Kann“-Vorschriften.

### **Abschaffung der kürzeren Verjährungsfrist bei Ehrverletzungsdelikten:**

Es wird bestritten, dass keine Veranlassung für kürzere Verjährungsfristen bei Ehrverletzungsdelikten besteht. Vom Rechtsgut her geht es um eine Verletzung der Ehre. Die erfolgte Friedensstörung klingt bei der Ehre i.d.R. rasch ab. Dieser Änderungsvorschlag ist ausserdem sachfremd, da es bei der Vorlage um die Harmonisierung der Strafrahmen geht und nicht um die Anpassung von Verjährungsregeln, die man notabene erst kürzlich und umfassend revidiert hat.

### **Erhöhung der Mindeststrafen bei der schweren Körperverletzung:**

Wiederum beschneidet dieser Vorschlag das Ermessen der Gerichte. Ein bedingter Strafvollzug würde bei dieser Ausgestaltung von vorneherein entfallen. Eine Mindeststrafe von zwei Jahren ist eine drastische Verschärfung und es sind Zweifel angebracht, ob dies im Einzelfall der Sache gerecht wird. Der Vorschlag ist abzulehnen oder zumin-

dest wäre das Mindestmass herunterzusetzen. Systematisch unverständlich ist dieser Vorschlag auch wenn man ihn mit der Strafandrohung des Totschlages (Art. 113 StGB) vergleicht. Für Totschlag sieht das Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr vor.

### **Abschaffung der Kindestötung:**

Dieser Vorschlag lehnen die DJZ ab. Eine Mutter, die ihr Kind tötet, tut dies unter dem Einfluss des Geburtsvorgangs. Das ist ein besonderer Fall, der sich von den anderen Tötungsdelikten klar unterscheidet. Dies wird bereits dann klar, wenn man sich gedanklich in die Situation einer solchen Mutter hineinversetzt.

### **Begrüssenswerte Änderungen:**

Gegen die vorgeschlagene Änderung bei der Bestimmung zum Hausfriedensbruch ist nichts einzuwenden.

### **3. Abschliessend noch folgende Bemerkung:**

Völlig vergessen oder gar verdrängt wird sodann bei diesem Vorschlag, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen kostspielige Angelegenheiten sind und die Staatskasse enorm belasten können. Es ist bei dem Vorschlag davon auszugehen, dass Straftäter und Straftäterinnen vermehrt einsitzen werden mit allen bekannten Konsequenzen sowohl für die Täter und Täterinnen (Verlust der Arbeitsstelle, der Wohnung, des sozialen Netzes, was wiederum weitere zusätzliche Kosten für Gemeinden und Kantone mit sich bringt) als auch für die Kantone mit ihren überlasteten Strafvollzugsanstalten.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Alecs Recher  
Geschäftsführung DJZ